

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 7. November 2023	Nr. 232
------	-------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europapolitik“ an der Universität Bremen

Vom 25. Oktober 2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 25. Oktober 2023 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europapolitik“ vom 4. Mai 2022 (Brem.ABl. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung wird die Formulierung „in der jeweils gültigen Fassung“ bzw. „in der jeweiligen Fassung“ berichtigt in „in der jeweils geltenden Fassung“.
2. In der gesamten Prüfungsordnung wird der Ausdruck „General Studies Bereich“ berichtigt in „General Studies-Bereich“.
3. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz wird die Formulierung „und Module“ redaktionell geändert in „sowie Module“.
 - b) In Absatz 2 ändern sich die Angaben der Credit Points bei Buchstabe b von „48 CP“ in „60 CP“ sowie bei Buchstabe c von „30 CP“ in „18 CP“.
4. In § 3 Absatz 1 wird zwischen den Sätzen 1 und 2 ein neuer Satz 2 eingefügt, der wie folgt lautet: „Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen.“
5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird der Wortlaut „setzt sich zusammen“ ersetzt durch das Wort „besteht“.

6. In § 7 wird Satz 2 wie folgt umformuliert: „Unbenotete Module werden bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt.“
7. In Anlage 1 wird der Studienverlaufsplan wie folgt überarbeitet:
 - a) Zwei neue Pflichtmodule mit jeweils 3 CP werden unter den Kennziffern „MAPW-EinfQuali“ und „MAPW-EinfQuanti“ zusätzlich ins erste Semester aufgenommen.
 - b) Die beiden bestehenden Wahlpflichtmodule „MAPW M2a“ und „MAPW M2b“ werden zu dem neuen Modul „MAPW-VertMethod, Vertiefung der Methoden der Politikwissenschaft, 6 CP“ zusammengelegt und in das erste Semester der Spalte „Pflichtmodule“ gelegt.
 - c) Die Anzahl der Credit Points bei „Pflichtmodule“ ändert sich von „48 CP“ in „60 CP“, die Anzahl der Credit Points bei „Wahlpflichtmodule“ ändert sich von „30 CP“ in „18 CP“.
 - d) Die Kennziffern der Module „MAPW M5“ und „MAPW M6“ ändern sich in „MAEP-M5“ und „MAEP-M6“.
 - e) Die Kennziffern werden in ihrer Schreibweise vereinheitlicht, der Studienverlaufsplan inklusive der Legende wird redaktionell überarbeitet und sieht aus wie folgt:

		Pflichtmodule, 60 CP	Wahlpflichtmodule, 18 CP	General Studies- Bereich, 12 CP	Master- arbeit, 30 CP	∑ 120 CP
				Wahl- module	Pflicht- modul	
1. Jahr	1. Sem.	MAEP-M1, Theorien und Ansätze der Europaforschung, 12 CP		Gemäß § 2 Absatz 2, 6 CP		30
		MAPW-EinfQuali, Einführung in die qualitativen Methoden der Politikwissenschaft, 3 CP				
		MAPW-EinfQuanti, Einführung in die quantitativen Methoden der Politikwissenschaft, 3 CP				
		MAPW-VertMethod, Vertiefung der Methoden der Politikwissenschaft, 6 CP				
	2. Sem.	MAEP-M3, Specialization: The European Union: Polity, Politics and Policy, 12 CP		Gemäß § 2 Absatz 2, 6 CP		30
		MAEP-M4, Specialization: The EU and the European States from a Comparative Perspective, 12 CP				

2. Jahr	3. Sem.	MAPW M7, Research Design, 12 CP	MAEP-M6, Forschungspraktikum, 18 CP oder MAEP-M5, Auslandsstudium, 18 CP			30
	4. Sem.				MAEP-M8, Modul Master- arbeit, 30 CP	30

CP: Credit Points, Sem.: Semester

8. In Anlage 2 werden alle drei Legenden unterhalb der Tabellen redaktionell überarbeitet und sehen aus wie folgt:

„K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)“

9. In Tabelle 2.2 „Pflichtmodule“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Angabe der Credit Points in der Tabellenüberschrift ändert sich in „60 CP“.
- b) Bei Modul MAEP-M1 wird der Titel der Teilprüfung „Teildisziplinen und Forschungsorganisation“ in „The European Union and the States of Europe“ berichtet.
- c) Unterhalb des Moduls MAEP-M1 werden drei neue Zeilen wie folgt eingefügt:

MAPW-Einf Quali	Einführung in die qualitativen Methoden der Politikwissenschaft	Introduction to Qualitative Methods in Political Science	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
MAPW-Einf Quanti	Einführung in die quantitativen Methoden der Politikwissenschaft	Introduction to Quantitative Methods in Political Science	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
MAPW-Vert Method	Vertiefung der Methoden der Politikwissenschaft	Specialization in Methods in Political Science	P	6	TP	Qualitative Methoden, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Quantitative Methoden, 6 CP	

10. In Tabelle 2.3 „Wahlpflichtmodule“ werden folgende Änderungen vorgenommen

- a) Die Angabe der Credit Points in der Tabellenüberschrift ändert sich in „18 CP“.
- b) Der Satz unterhalb der Überschrift entfällt.
- c) Die beiden Zeilen der Vertiefungsmodule „MAPW M2a“ und „MAPW M2b“ entfallen.
- d) Die Kennziffern der Module „MAPW M5“ und „MAPW M6“ ändern sich in „MAEP-M5“ und „MAEP-M6“.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Europapolitik“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2024/25 begonnen haben, können auf Antrag wechseln oder beenden ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung vom 4. Mai 2022. Der Antrag auf Wechsel in die vorliegende Prüfungsordnung muss bis zum 15. November 2024 beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Über die Anerkennung erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(3) Die Masterprüfungsordnung vom 4. Mai 2022 tritt am 30. September 2027 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2027 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 3. November 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen